

# Beschlussauszug

aus der  
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf  
vom 26.05.2020

---

## **Top 9.1 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnbebauung Stove - Zum Breitling" der Gemeinde Boiensdorf**

Herr Jacob übergibt Herrn Müller das Wort.

Herr Müller erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Jacob fragt nach, ob der Denkmalschutz gegen diesen B-Plan Nr. 12 Einwände hat. Herr Müller verliest eine E-Mail von Herrn Hellwig vom Juni 2019 und verneint dieses.

Die Firsthöhe leitet sich von der Straßenhöhe „Zum Breitling“ ab, daher wird die Firsthöhe nicht so hoch werden wie das Hallenhausdenkmal.

Herr Jacob bedankt sich bei Herrn Müller.

### **Beschluss:**

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbebauung Stove- Zum Breitling“ wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58), der Landesbauordnung M-V (LBauO M- V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) - alle einschließlich der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnbebauung Stove- Zum Breitling“, für das Gebiet: Ortsteil/ Gemarkung Stove, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 52/23, 54/6, 54/2 und 54/9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anz. stimmberechtigter Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	6	0	0

